Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 30.08.2018

Die Fa. Pipeline Engineering GmbH hat für die ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG für die abschnittsweise Neuverlegung des genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben "Ferngasleitung Stralsund – Neustrelitz, Ferngasanschluss Neustrelitz" (Teilstrecke I, jetzt: FGL92 Stralsund – Dersekow; DN300, DP25) beantragt. Die Genehmigung zum Bau der Erdgashochdruckleitung über die gesamte Länge datiert vom 14.05.1964. Die dargestellten Änderungen zur Sanierung dieser Ferngasleitung umfassen in Mecklenburg-Vorpommern in den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald den Ersatzneubau über eine Strecke von ca. 25 km sowie die Neuverlegung von Kabelleerrohren über die Strecke von ca. 35 km. Sie umfassen auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die dargestellten Änderungen gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung dieses Vorhabens nicht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich daraus, dass am im Trassenverlauf keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben soll auf vorbelasteten und anthropogen überprägten / beeinflussten Bereichen umgesetzt und als Ersatzneubau mit nahezu identischem Verlauf errichtet werden. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen treten nur mit kurzer Dauer auf, eine anlage- und betriebsbedingte Annäherung an Schutzgüter erfolgt nicht; notwendige Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen werden vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Sinne betroffen. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Belastungen.

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBI. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

(Az.: 663/FGL92/07)